

- er zu der vorliegenden Anzeige sachdienlich befragt oder zu diesem Zweck zugeführt wurde
- bei ihm eine Blutalkoholbestimmung vorgenommen oder erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlaßt wurden
- Zeugen zur Klärung des Sachverhalts vernommen oder gehört wurden.

Mit dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darf die Arbeit des Untersuchungsorgans nicht in jedem Falle als beendet angesehen werden. Es kann notwendig sein, staatliche oder gesellschaftliche Organe bzw. Institutionen auf Bedingungen in ihrem Bereich aufmerksam zu machen, die die Entstehung von Straftaten begünstigen können.

Die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht

Unter den Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 StGB und § 58 Abs. 1 StPO kann das Untersuchungsorgan die Strafsache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (§ 97), wenn der Sachverhalt in der für eine Strafanzeige vorgesehenen Prüfungsfrist eindeutig aufgeklärt werden kann, ohne daß strafprozessuale Zwangsmaßnahmen oder Vernehmungen von Rechtsverletzern erforderlich werden. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht zu einer oberflächlichen Arbeit bei der Beweissicherung führen. Die Übergabe erfolgt im Wege einer schriftlichen, begründeten, dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellenden Entscheidung (vgl. 10. Kap.).

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ist unverzüglich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das geschieht durch eine schriftliche, begründete Verfügung des Staatsanwalts oder eines dazu berechtigten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans. Der Staatsanwalt ist von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 98 Abs. 2) ; ihm ist eine Durchschrift der Einleitungsverfügung zuzustellen.

Ein Ermittlungsverfahren kann gegen

Bekannt, d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtstatsachen belastete Person, und gegen *Unbekannt*, eingeleitet werden.

Im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geht es entweder um die Klärung des Geschehnisses selbst (z. B. vorsätzliche Tötung oder selbstverschuldeter Unglücksfall), oder um die Ermittlung des unbekanntes Täters bzw. um beides. Ergeben sich begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, ist ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt einzuleiten.

7.4.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

Um die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu sichern, ist es unerlässlich, schon im Ermittlungsverfahren differenziert und entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen.

7.4.1.

Vertreter der Kollektive

Besteht der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, ist die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung, in deren Verantwortungsbereich der Beschuldigte tätig ist, vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu ersuchen, für die Einschätzung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters Sorge zu tragen (§ 102). Von dem Ersuchen dürfen der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese sind aktenkundig zu machen.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder die notwendige Geheimhaltung von Tatsachen keine öffentliche Verhandlung der Strafsache zulassen
- die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden kann
- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten)
- der Alters- oder Gesundheitszustand des Beschuldigten unter Berücksichtigung der